
STOFFVERBOTSLISTE DER RONAL GROUP

ARBEITS-, GESUNDHEITS- UND UMWELTSCHUTZ

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEIN	3
1.1	Definitionen, Hinweise und Links	3
1.1.1	Globale Liste der deklarationspflichtigen Stoffe im Automobilbereich (GADSL)	3
1.1.2	Internationales Materialdatensystem (IMDS).....	3
1.1.3	Konfliktminerale	3
1.1.4	Recycelte Inhalte.....	3
1.1.5	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)	3
1.1.6	REACH Anhang XIV Stoffe	4
1.1.7	Substances of very high concern (SVHC)	4
1.1.8	Stoffbeschränkungen.....	4
2.	STOFFMANAGEMENT	4
2.1	Geltende Gesetze, Richtlinien und Normen	4
2.2	Deklarationspflichtige und verbotene Stoffe	4
3.	STOFFDEKLARATION	5
3.1	Informationspflichten des Lieferanten	5
3.2	Berichterstattung über eingeschränkte Stoffe und recycelte Inhaltsstoffe	5
3.3	Berichtszeitpunkte und -fristen	5
3.4	Elektronische Berichterstattung im internationalen Materialdatensystem (IMDS).....	5
3.4.1	Stoffoffenlegung im IMDS.....	6
3.4.2	Berichterstattung über recycelte Inhaltsstoffe	6
3.4.3	Anforderungen an IMDS-Berichterstattung, einschließlich Ersatzteile & Zubehör	6
4.	STOFFVERBOTSLISTE	7
5.	ANHANG	8

1. ALLGEMEIN

Zu unseren strategischen Zielen hinsichtlich Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutz gehören die Reduktion von Schadstoffen und die Entlastung der natürlichen Umwelt. Hierzu überprüfen und verbessern wir ständig unsere Prozesse und unsere Produkte.

In den einschlägigen Vorschriften des Gefahrstoffrechts existieren Stoffverbote, Beschränkungen, Grenzwerte und Deklarationspflichten, die von allen Lieferanten uneingeschränkt einzuhalten sind. Alle Lieferungen und Leistungen sind unter Berücksichtigung dieser Vorgaben zu erbringen.

1.1 Definitionen, Hinweise und Links

1.1.1 Globale Liste der deklarationspflichtigen Stoffe im Automobilbereich (GADSL)

Die GADSL (*Global Automotive Declarable Substance List*) ist eine weltweit harmonisierte deklarationspflichtige Stoffliste. Sie ist das Ergebnis der Bemühungen eines globalen Teams aus der Automobil-, Automobilzuliefer- und Chemie-/Kunststoffindustrie. Die GADSL umfasst Stoffe, von denen erwartet wird, dass sie in einem Material oder Teil vorhanden sind, das am Verkaufsort in einem Fahrzeug verbleibt.

Weitere Informationen unter: www.gadsl.org

1.1.2 Internationales Materialdatensystem (IMDS)

IMDS ist das Materialdatensystem der Automobilindustrie, welches alle Materialien und Substanzen, die für den Automobilbau verwendet werden, sammelt, pflegt, analysiert und archiviert.

Weitere Informationen unter: www.mdssystem.com

1.1.3 Konfliktminerale

Zu den Konfliktmineralien gehören derzeit Kassiterit, Columbit/Tantalit und Wolframit (die häufigsten Derivate sind Zinn, Tantal und Wolfram) sowie Gold, unabhängig davon, wo die Mineralien abgebaut, verarbeitet oder verkauft werden.

Die Definition von Konfliktmineralien findet sich in der folgenden Gesetzgebung wieder:

[Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act Section 1502 Conflict Minerals](#)

1.1.4 Recycelte Inhalte

Der Teil des Gewichts eines Materials oder Produkts, der aus Materialien besteht, die aus dem Schrottstrom zurückgewonnen oder anderweitig aus diesem abgeleitet wurden, entweder aus dem Produktionsprozess oder nach Gebrauch durch den Verbraucher. Recycelte Inhalte bestehen nicht aus heimischem Schrott.

Postindustrielle Recyclate (PIR): Ausschuss, der ein Nebenprodukt des Produktionsprozesses ist (ohne Hausschrott) und in der Produktion des Teils wiederverwendet wird.

Heimschrott: Material, das von der Industrie im Rahmen des ursprünglichen Produktionsprozesses häufig wiederverwendet wird. Beispiele sind Materialien, die innerhalb einer Anlage regranuliert und wieder zugeführt werden. Heimschrott gilt nicht als recycelter Inhalt.

1.1.5 Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

REACH ist eine Verordnung der Europäischen Union: EU-Verordnung 1907/2006/EG.

Weitere Informationen unter: [REACH Legislation](#)

1.1.6 REACH Anhang XIV Stoffe

Die in REACH Anhang XIV aufgeführten Stoffe werden aus allen Produkten rechtzeitig ausgemustert, um das entsprechende Sunset-Datum einzuhalten. Diese Ausstiegsmaßnahmen sind wie alle anderen Teiländerungen zu behandeln und mitzuteilen.

Die aktuelle Liste der Stoffe in Anhang XIV finden Sie unter: [Authorisation List List of substances included in Annex XIV of REACH](#)

1.1.7 Substances of very high concern (SVHC)

Ein besonders besorgniserregender Stoff (SVHC) ist ein chemischer Stoff (oder Teil einer Gruppe chemischer Stoffe), für den vorgeschlagen wurde, dass die Verwendung innerhalb der Europäischen Union gemäß der REACH-Verordnung zulassungspflichtig ist.

Weitere Informationen unter: [Candidate List of substances of very high concern](#)

1.1.8 Stoffbeschränkungen

Stoffbeschränkungen (gemäß Tabelle 1, S.7) werden in der GADSL und/oder Tabelle 1 durch den Namen des Stoffes, die Art der Beschränkung, die Schwellenwerte (falls zutreffend), die betroffenen/freigestellten Anträge und die Gültigkeitsdauer identifiziert. Alle in der GADSL und/oder Tabelle 1 aufgeführten Stoffe müssen im IMDS gemeldet werden.

2. STOFFMANAGEMENT

2.1 Geltende Gesetze, Richtlinien und Normen

- **Verordnung (EC) No 1907/2006 (REACH)** – SVHC Kandidatenliste (aktuelle Ausgabe)
- **Verordnung (EC) No 1907/2006 Artikel 56** – Anhang XIV - Liste der zu registrierenden Substanzen (2017-12-18)
- **Verordnung (EC) No 1907/2006 (REACH) Artikel 67** – Anhang XVII Restriktionsliste (2018-12-18)
- **Verordnung (EC) No 2019/1021 Artikel 3** – Anhang I + IV Persistente organische Schadstoffe (2019-06-20)
- **Directive (EU) 2011/65 RoHS Artikel 4** – Anhang II (2018-11-21)
- **Verordnung (EG) Nr. 1272/2008** „Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen“
- **Richtlinie 1999/45/EG** „Richtlinie für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen“
- **Richtlinie 67/548/EWG** „Richtlinie für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe“
- **Chemicals Prohibition Ordinance (DE)** – Anhang I (2017-07-18)
- **GADSL** - Global Automotive Liste der meldepflichtigen Stoffe (www.gadsl.org)

2.2 Deklarationspflichtige und verbotene Stoffe

Es sind generell die GADSL und die dort aufgeführten Gesetze anzuwenden.

Nach jeder Aktualisierung bzw. Änderung der GADSL müssen alle Datenblätter, die vertrauliche oder als Joker versteckte angegebene Reinstoffe enthalten, überprüft werden. Beinhalten Datenblätter Stoffe, die neu als deklarationspflichtig oder verboten in die GADSL aufgenommen wurden, müssen diese Datenblätter unverzüglich ab Änderung der GADSL aktualisiert, die Stoffe darin explizit genannt und die Datenblätter erneut an die RONAL GROUP gesendet werden.

Alle in der GADSL mit *P = Verboten* gekennzeichneten Stoffe dürfen die jeweiligen Grenzwerte in den vorgegebenen Anwendungsfeldern nicht überschreiten.

Lieferanten, deren Stoffe am oder im Produkt verbleiben, sind verpflichtet, die Inhaltsstoffe im IMDS einzutragen.

Materialverbote sind grundsätzlich auch bei *Übernahmeteilen* (COP – carry-over part) einzuhalten und die Einsatzfähigkeit der Teile dahingehend zu prüfen.

In *Erzeugnissen und Gemischen* dürfen nur Stoffe enthalten sein oder daraus freigesetzt werden, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ("REACH") innerhalb der zeitlichen Fristen für die vorgesehenen Verwendungen registriert und zugelassen sind.

Zu beachten sind die Gesetze, Richtlinien und Normen aus dem Abschnitt 2.1 sowie die geltenden nationalen Gesetze und Vorschriften. Die Anforderungen sind durch den Lieferanten einzuhalten.

3. STOFFDEKLARATION

3.1 Informationspflichten des Lieferanten

Der Lieferant ist verpflichtet, die RONAL GROUP unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen der zuständigen Beschaffungsabteilung gemeinsam zu klären, wenn ein in einem Bauteil enthaltener Stoff

- aufgrund einer neuen Kennzeichnung in der GADSL mit „P“ nicht mehr verwendet werden darf,
- durch Anhang II der Richtlinie 2000/53/EG neu reguliert wird,
- in das Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr.1907/2006) aufgenommen wird,
- in das Verzeichnis zur Beschränkung der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) aufgenommen wird und in seiner Anwendung gemäß des Eintrages im Anhang XVII verboten ist.

Lieferanten von Betriebsstoffen sind verpflichtet, ein Sicherheitsdatenblatt und die genaue chemische Zusammensetzung im Lieferzustand an die empfangsberechtigte Person/Abteilung zu liefern. Die vertraulichen Daten werden nur für gewerbehygienische Zwecke zur sicherheitschemischen Kennzeichnung, Bewertung und Freigabe genutzt. Der Zugriff ist auf einen definierten Personenkreis beschränkt. Der Lieferant hat die Möglichkeit, vorab eine Vertraulichkeitserklärung zu erhalten.

3.2 Berichterstattung über eingeschränkte Stoffe und recycelte Inhaltsstoffe

Die RONAL GROUP ist durch ihre Kunden aufgefordert, die Anforderungen und Regelungen der GADSL für die Berichterstattung über die in Produkten enthaltenen Stoffe, sowohl in der Produktion als auch in Ersatzteilen, vorzunehmen. Zusätzliche oder geänderte Anforderungen an die GADSL sind in Tabelle 1 enthalten.

3.3 Berichtszeitpunkte und -fristen

Die Lieferanten sind verpflichtet, die Berichtsfristen für Materialien und Produkte einzuhalten.

Übermittlung von Produktdaten:

- Aktuelle Materialien, Stoffe und Produkte sollten bereits im IMDS gemeldet worden sein. Wenn dies nicht der Fall ist oder wenn eine Aktualisierung erforderlich ist (siehe unten), sind sie unverzüglich zu melden.
- Alle Materialien, Stoffe und Produkte müssen über ein endgültiges Materialdatenblatt verfügen, das rechtzeitig im IMDS gemeldet wird.
- Alle Materialien, Stoffe und Produkte müssen über ein endgültig akzeptiertes Materialdatenblatt im IMDS verfügen.

3.4 Elektronische Berichterstattung im internationalen Materialdatensystem (IMDS)

Alle Teile und Materialien, die auf einem Rad verbleiben sowie alle Ersatzteile und Zubehörteile und alle Verpackungen sind über IMDS zu melden.

Die RONAL GROUP verlangt, dass alle Datenblätter an die RONAL GROUP (IMDS-Firmen-ID: 356) gesendet werden.

Die Lieferanten sind verpflichtet:

- **Stoffe zu melden** – Alle Stoffe, die unter die GADSL und/oder Tabelle 1 fallen (Identität und Gewichtsprozent).
- **Berichtsmaterialien** – 100 % der Materialien, einschließlich Klassifizierung und Gewicht aller Materialien.
- **Berichtskomponenten** – Alle Unterkomponenten in einer Baugruppe (Radprojekt) müssen als solche erscheinen, d.h. als Elemente in der Baumstruktur des IMDS-Datenblatts, wie in der IMDS-Empfehlung 001 beschrieben. Die angegebene Masse am oberen Knoten der Komponente ("*Gemessenes Gewicht pro Stück*") muss die tatsächliche Masse darstellen. Reale Massen werden entweder von statistischen Produktregelkarten abgeleitet oder durch Wägen einer statistisch relevanten Stückzahl und Berechnen des statistischen Mittelwertes (arithmetisches Mittel) bestimmt.
- **Recycelte Inhaltsstoffe** – Der Prozentsatz des recycelten Inhalts in allen Materialien ist anzugeben.

In den folgenden Fällen ist eine Aktualisierung der vorhandenen IMDS-Daten erforderlich:

- Ein neues Material.
- Eine Änderung der Masse eines Materials, die $\pm 10\%$ oder 50 g übersteigt.
- Einem Material wird ein neuer, in der GADSL und/oder Tabelle 1 gelisteter Stoff, hinzugefügt.
- Ein Stoff, der noch nicht gemeldet wurde, aber in der GADSL und/oder Tabelle 1 enthalten ist.
- Eine Änderung der Masse eines bereits in der GADSL und/oder Tabelle 1 gemeldeten Stoffes, die $\pm 10\%$ überschreitet, oder wenn eine Änderung der Masse dazu führt, dass eine Schwellenwertanforderung überschritten wird.
- Eine Veränderung des recycelten Inhalts, die $\pm 10\%$ oder 50 g übersteigt.
- Wenn sich die RONAL Teilenummer ändert, ist ein neues Materialdatenblatt erforderlich.

3.4.1 Stoffoffenlegung im IMDS

Alle in der GADSL und/oder Tabelle 1 aufgeführten Stoffe sind im IMDS anzugeben. Alle in der GADSL und/oder Tabelle 1 dieser Regelung identifizierten Stoffe müssen bei der Meldung im IMDS mit der richtigen CAS-Nummer identifiziert werden. Die Verwendung von nicht nach CAS identifizierten Stoffen ist für die Meldung von Stoffen gemäß der IMDS-Empfehlung 001 zulässig.

Farben, Polymere, Kleb- und Dichtstoffe usw. sind im ausgehärteten Zustand zu melden. Die in der GADSL und/oder Tabelle 1 aufgeführten Stoffe dürfen bei der Meldung im IMDS nicht als "*vertraulich*" gekennzeichnet oder gemeldet werden.

3.4.2 Berichterstattung über recycelte Inhaltsstoffe

Nur das Gewicht des Rezyklates innerhalb des Bauteils oder der Baugruppe ist als recycelter Inhalt anzugeben. Melden Sie nicht das gesamte Gewicht der Komponente oder Baugruppe als recycelten Inhalt.

3.4.3 Anforderungen an IMDS-Berichterstattung, einschließlich Ersatzteile & Zubehör

Alle Produktionsteile, Anhänge einschließlich Verpackung sind zu melden.

4. STOFFBESCHRÄNKUNGEN

Nachfolgend die Liste der verbotenen und/oder eingeschränkten Stoffe sowie Regelungen.

Tabelle 1 – Liste der beschränkten und / oder verbotenen Stoffe

Stoffkategorie / Stoffbezeichnung	Klassifizierung	Betroffene Anwendung	Grenzwert	Datum des Inkrafttretens
Alle GADSL gelisteten Substanzen	D/P ²	Alle Materialien unterliegen den GADSL-Richtlinien, die unter http://www.gadsl.org aufgelistet sind.	siehe GADSL	Sofort
Alle Formen von Asbestprodukten oder -mineralien	P ³	Alle Produkte und Einrichtungen (z.B. Maschinen, Gebäude).	nicht messbar	Sofort
Substances listed in EU REACH, Annex XIV	P ³	Alle Produkte und Einrichtungen.	0%	Nach Ablauf der Frist
Regulation (EC) No 1907/2006 (REACH) – Candidate list SVHC (actual issue)	P ³	Alle Produkte, Materialien, Mischungen und Zubehör.	0%	
Konfliktminerale einschließlich Zinn, Tantal, Wolfram, Gold	D ⁴	Alle Produkte und Komponenten.	0%	Sofort, sind deklarationspflichtig und Nachweis der Herkunft ist notwendig.
Chemikalien- und Materialkennzeichnung mit Totenkopf	P ³	Alle Materialien, Stoffe und Chemikalien.	Kennzeichnung	Maßnahmen definieren zum Ersatz des Stoffes oder Nachweis der Möglichkeiten zur Verwendung anderer Produkte/Stoffe.

Gewichtsprozent eines Stoffes, der in einem homogenen Material, Gemischen und Chemikalien enthalten ist

D/P² = gemäß GADSL-Liste verboten und in allen anderen Fällen deklarationspflichtig

P³ = verboten

D⁴ = deklarationspflichtig

5. ANHANG

5.1 Prozess betreffende Umweltanforderungen – Lackieren

1	<p>RONAL Anforderungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Lieferantenhandbuch Anlage Umwelt, im Besonderen: <ul style="list-style-type: none"> ➢ <i>Energie-Sparmaßnahmen</i> ➢ <i>Wasser-Sparmaßnahmen</i> ➢ <i>Ressourcen-Effizienz</i> ▪ REACH Regulierungen und SVHC Liste – Substance prohibition and declaration. ▪ Keine Substanzen, die mit einem Totenkopf zu kennzeichnen sind. ▪ Keine Materialien, welche Konfliktmaterialien enthalten (diese sind zu deklarieren und die Herkunft ist nachzuweisen).
2	<p>BAT – Best Available Technique</p> <p>Merkblatt, Best Available Techniques (BAT), Referenzdokument der besten verfügbaren Techniken (BAT) zur Oberflächenbehandlung mit organischen Lösungsmitteln einschließlich der Konservierung von Holz und Holzprodukten mit Chemikalien. Endgültiger Entwurf. European IPPC Bureau (EIPPCB), Seville 2019.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ VOC-Kontrolle und Messung an der Nachverbrennung. ▪ VOC-Materialfluss-Dokumentation für die notwendige Dokumentation der Lösemittelbilanzen.
3	<p>Die IE-Richtlinie 2010/75/EU /1/ - zentrale europäische Rechtsnorm für die Festlegung von Umweltanforderungen für Industrieanlagen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kapitel V, Anhang 7, Teil 1 und 2 ▪ Anhang II; Schadstoffliste ▪ Anhang III, Kriterien für die Ermittlung der besten verfügbaren Techniken
4	<p>Richtlinie 1999/13/EG des Rates vom 11. März 1999 über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen (EU LM-RL). ABl. EU, L (1999) Nr. L85, S. 1 (23.12.2008).</p>	